

Lebensmittel- und Höchstpreisprozesse.**Verdorbene Nahrungsmittel. Kriegswucher.**

Vor dem Schöffengericht und den Strafkammern finden jetzt täglich zahlreiche Nahrungsmittel- und Höchstpreisprozesse statt. Eine einzige Abteilung des Schöffengerichts Berlin-Mitte hatte gestern über fünf Fälle dieser Art zu urteilen, daneben standen noch in den Strafkammern einige Berufungssachen zur Entscheidung an. So hatte sich der Schlächtermeister Oskar Nischke wegen Verkaufes verdorbener Wurst zu verantworten. Ein in der Nachbarschaft des Angeklagten wohnender Mann hatte sich durch seine Wirtin bei dem Angeklagten ein Viertelpfund Fleischwurst kaufen lassen, er konnte sie jedoch nicht genießen, da sie einen widerwärtigen Geschmack hatte. Der Käufer brachte die Wurst zur Polizei, und dort wurde durch den Tierarzt festgestellt, daß die Wurst verdorben war, indem stark ranzige Fettsäure verwendet worden sind. Da der Angeklagte nach Ansicht des Sachverständigen mindestens grob schuldig gehandelt hat, verurteilte ihn das Gericht zu 300 Mark Geldstrafe und ordnete auch die Veröffentlichung der Verurteilung auf Kosten des Angeklagten an.

Der Verkauf eines verdorbenen Räucherherings ist der Händlerin Martha Neumann teuer zu stehen gekommen. Sie hatte den Hering für den Preis von 45 Pf. verkauft, der Käufer brachte ihn aber sehr bald zurück, da er offenbar verdorben war. Die Angeklagte bestritt dies, und als der Käufer einen anderen Hering dafür verlangte, wollte sie sich zur Verabfolgung eines solchen nur zu dem höheren Preise von 50 Pf. verstehen. Nunmehr wurde auch in diesem Falle die Polizei in Anspruch genommen und von dem Sachverständigen bestätigt, daß es sich um verdorbene Ware handelte. Frau Neumann wurde deshalb zu 75 Mark Geldstrafe verurteilt.

Unter der Anklage des Kriegswuchers stand der Großschlächtermeister Paul Otto vor dem Schöffengericht. Er hatte kurz vor Ostern, als Rindfleisch äußerst knapp war und die Preistreiberei in Flor stand, an den Hofschlächtermeister Koschwig 343 Pfund bzw. 350 Pfund Rindfleisch verkauft und dafür 250 Mark bzw. 2,55 Mark bezahlt bekommen, während er es im Lebendgewicht für 1,10 Mark eingekauft hatte. Nach dem Gutachten der Sachverständigen lag eine übermäßige Preissteigerung vor, da nach ihrer Berechnung unter Berücksichtigung aller Unkosten und eines Verdienstes von 1¼ v. H. für den Schlächter der Normalpreis mit 2,05 bis 2,10 Mark anzunehmen sein würde, vorliegend der Angeklagte aber 15 v. H. verdient habe. Der Amtsanwalt beantragte in Gemäßheit dieser Gutachten 3000 Mark Geldstrafe, der Gerichtshof hielt diese Strafe aber unter den obwaltenden Umständen für zu hoch und erkannte auf 300 Mark Geldstrafe.